

Reglement über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst:

I ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Schönenwerd.
- 2 Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
- 3 Die frühe Sprachförderung umfasst:
 - a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
 - b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen und/oder Kindertagesstätten
 - c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.
- 4 Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.
- 5 Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kindertagesstätten gemäss den einzelnen Leistungsvereinbarungen.

II Aufsicht

§ 2 Aufsicht

- 1 Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.
- 2 Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.
- 3 Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),
 - b) Ansprechperson für den Kanton,
 - c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
 - d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.
- 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

III Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

- 1 Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.
- 2 Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
- 3 Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
- 4 Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.
- 5 Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
- 6 Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet. Zur Umsetzung wird ein Löschkonzept erstellt.

IV Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

- 1 Die Gemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe/Kindertagesstätte gemäss den einzelnen Leistungsvereinbarungen.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

- 1 Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.
- 2 Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

VI Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

- 1 In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.
- 2 Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 80% aller Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat.
- 4 Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Einwohnergemeinde.

§ 8 Beschwerden

- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Oktober 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Shah-Wuillemin

Mirela Cosic

ANHANG 1 BERECHNUNG ELTERNBEITRÄGE

Die Einwohnergemeinde ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

Wir das Existenzminimum erreicht, verlangt die Einwohnergemeinde von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot («Elternbeitrag»). Die Beiträge richten sich nach der untenstehenden Tabelle.

Steuerbares Einkommen	Höhe Gemeindebeteiligung pro Semester (in CHF)
0.00 bis 50'000.00	500.00
50'001 bis 55'000.00	450.00
55'001 bis 60'000.00	400.00
60'001 bis 65'000.00	300.00
65'001 bis 70'000.00	200.00
70'001 bis 75'000.00	150.00
75'001 bis 80'000.00	100.00

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Shah-Wuillemin

Mirela Cosic